



KOMMENTAR ZU WIRTSCHAFT UND POLITIK 17/2/2017

## Ein EU-Referendum in Frankreich?

von NORBERT F. TOFALL

- Beachtet werden sollte, daß der Premierminister dem Präsidenten eine Verfassungsänderung vorschlagen muß.
- Da der Front National nach den Parlamentswahlen im Juni 2017 keine Mehrheit in der Nationalversammlung erringen dürfte, ist selbst im Falle eines Wahlsieges von Marine Le Pen die Kohabitation wahrscheinlich.

Es ist in Frankreich gar nicht so einfach, ein Referendum zum Austritt aus der Europäischen Union auf den Weg zu bringen. Nach Artikel 88-1 der französischen Verfassung wirkt Frankreich an der Europäischen Union mit und stimmt nach Artikel 88-2 „der Übertragung der zur Schaffung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Kompetenzen zu“. Um aus der EU auszutreten, muß Frankreich also seine Verfassung vorher ändern.

Nach Artikel 89 der französischen Verfassung steht die „Initiative zur Änderung der Verfassung (...) sowohl dem Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Premierministers als auch den Mitgliedern des Parlaments zu. Der Änderungsentwurf oder –vorschlag muss den beiden Kammern in den (...) festgelegten Fristen geprüft und im gleichen Wortlaut verabschiedet werden. Nach Zustimmung durch einen Volksentscheid ist die Verfassungsänderung endgültig. Der Änderungsentwurf wird jedoch nicht zum Volksentscheid gebracht, wenn der Präsident der Republik beschließt, ihn dem als Kongress einberufenen Parlament vorzulegen. In diesem Fall gilt der Änderungsentwurf nur dann

als angenommen, wenn er eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.“

Beachtet werden sollte, daß der Premierminister dem Präsidenten eine Verfassungsänderung vorschlagen muß. Der Präsident oder die Präsidentin kann nicht vollkommen alleine die Initiative ergreifen, was in Fällen der sogenannten Kohabitation politisch höchst relevant werden kann. Denn der Präsident hat dann aufgrund der Mehrheiten im Parlament einen Premierminister zu berufen, der nicht aus der Partei oder dem politischen Lager des Präsidenten stammt.

Es gibt in Frankreich aber nach Art. 11 der französischen Verfassung auch die Möglichkeit für Referenden, die nicht eine Verfassungsänderung betreffen: „Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern (...) jeden Gesetzentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der Staatsorgane sowie Reformen der Wirtschafts-, Sozial und Umweltpolitik der Nation und der mit deren Ausführung beauftrag-



ten Behörden betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrages abzielt, der, ohne verfassungswidrig zu sein, Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Institutionen hätte.“ Ein Referendum zum Austritt aus der EU ist nach Art. 11 also nicht möglich. Strittig könnte jedoch werden, ob ein Austritt aus dem Euro nach Art. 11 möglich ist und aufgrund von Art. 88-2 nur der Weg über Art. 89 verbleibt. Das französische Verfassungsgericht hätte das auf jeden Fall zu prüfen, zumal auch nach den EU-Verträgen ein Austritt aus dem Euro mit einem Austritt aus der EU verbunden ist. Die verfassungsrechtliche Prüfung eines Referendums nach Art. 11 hat in jedem Fall zwingend zu erfolgen und nicht nur auf Antragstellung oder in Streitfällen.

Politisch heißt das insgesamt, daß die Ankündigungen der Präsidentschaftskandidatin Marine Le Pen, im Falle eines Wahlsieges ein EU-Referendum durchzuführen, sich im Lichte der französischen Verfassung sehr schnell relativieren. Ähnliches gilt für ein Referendum über einen Euro-Austritt.

*Erstens* muß sowohl nach Art. 89 als auch nach Art. 11 die französische Regierung, also der Premierminister, dem Präsidenten einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Selbst für den Fall, daß Marine Le Pen in den Präsidentenwahlen am 23. April und 7. Mai 2017 zur Präsidentin gewählt werden sollte, heißt das nicht, daß der Front National in den Parlamentswahlen im Juni 2017 eine Mehrheit erringen wird. Zur Zeit hat der Front National 2 Sitze von 577 Sitzen in der Nationalversammlung. Derzeitige Umfragen gehen davon aus, daß der Front National im Juni auf 50 bis 70 Sitze kommen könnte. Eine Kohabitation dürfte im Falle eines Wahlsieges von Marine Le Pen – und der ist sehr unsicher – also wahrscheinlich sein. Und ob der Premierminister dann der Präsidentin einen Vorschlag für ein EU-Referendum nach

Art. 89 oder für ein verfassungsrechtlich unsicheres Euro-Referendum nach Art. 11 unterbreiten wird, ist mehr als fraglich.

*Zweitens* ist fraglich, ob der Front National über die derzeitigen Umfragen hinaus einen Sitzanteil von mindestens 20 Prozent der Parlamentssitze erringen kann. Für diesen Fall würde sich die Möglichkeit eröffnen, daß alternativ zum Premierminister diese 20 Prozent der Parlamentssitze nach Art. 11 einen Referendumsvorschlag über einen Euro-Austritt vorlegen. Dieser müßte jedoch – wie erwähnt – zwingend vom Verfassungsgericht geprüft werden. Offen ist, wie das französische Verfassungsgericht dann die Regelung aus den EU-Verträgen bewertet, daß ein Euro-Austritt automatisch mit einem EU-Austritt verbunden ist. Sollte das französische Verfassungsgericht zu dem Urteil kommen, daß aufgrund dieser Regelung in den EU-Verträgen auch ein Euro-Austritt nur nach Art. 89 möglich ist, greift wieder das Problem, daß nur der Premierminister einen Referendumsvorschlag unterbreiten kann.

*Drittens:* Selbst wenn der Premierminister dem Präsidenten oder der Präsidentin einen Vorschlag für einen EU-Austritt nach Art. 89 vorlegen sollte, müssen anschließend sowohl die Nationalversammlung als auch der Senat dem Entwurf zustimmen. Daß der Front National die Mehrheit der 577 Sitze in der Nationalversammlung bei den Wahlen in Juni erreichen wird, ist sehr unwahrscheinlich. Und ob ausreichend andere Abgeordnete eine derartige Initiative unterstützen und dem Front National zum Erfolg verhelfen werden, wäre ebenfalls eine große Überraschung. Im Senat hat der Front National zur Zeit auch nur zwei Sitze von 348 Sitzen. Im September 2017 werden die Hälfte der Senatssitze neubesetzt. Die Aussichten für den Front National, seinen Sitzanteil im Senat zu erhöhen, ist zudem bedeutend geringer als in



der Nationalversammlung, in welcher der Front National nach den Wahlen im Juni mit 50 bis 70 Sitzen rechnen kann. Sollten wider Erwarten diese beiden Hürden doch genommen werden, könnte der Präsident anstelle eines Referendums das Parlament als (verfassungsändernden) Kongreß einberufen, der dann mit einer Dreifünftel-Mehrheit die Verfassungsänderung beschließen kann.

*Viertens:* Darüber hinaus muß ein Referendum über einen EU-Austritt, wenn es denn zustande kommen sollte, auch gewonnen werden.

Insgesamt heißt das, daß Marine Le Pen und ihr Front National selbst für den Fall, daß Marine Le Pen am 7. Mai 2017 zur ersten Präsidentin der Republik Frankreich gewählt werden sollte, einen EU-Austritt oder einen Euro-Austritt nicht im Alleingang anordnen können. Das dürften auch die Gründe dafür sein, daß Marine Le Pen im Januar eine Euro-Reform im Sinne eines ECU mit großen Schwankungsbreiten zwischen den nationalen Währungen ins Gespräch gebracht hat. Da einer derartigen Reform die anderen Europäer jedoch zustimmen müßten, kann dieser Vorschlag nur als Zurückrudern oder als Offenhalten von Hintertürchen bezeichnet werden.

Wahrscheinlicher scheint im Moment ohnehin zu sein, daß sich der EU-freundliche Emmanuel Macron in der Stichwahl am 7. Mai 2017 durchsetzen wird, was aber auch nicht sicher ist. Denn offen ist, ob die enttäuschten konservativen Anhänger von Francois Fillon ihrer Hoffnung aus dem Herbst 2016 doch die Treue halten und ihn in die Stichwahl führen oder ob sie Macron oder Le Pen am 25. April oder spätestens am 7. Mai ihre Stimmen geben werden.



## RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

**Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG**

© 2017 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

## IMPRESSUM

*Herausgeber* Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autoren* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 17. Februar 2017